

Anlage 3 Vorhaltung von FCR

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Vorhaltung von FCR und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart Frequenzhaltungsreserve (FCR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Vorhaltung der FCR

1.1 Vorhaltung der FCR

- (1) Die Vorhaltung von FCR ist in §18 MfRRA geregelt.

1.2 Netzanschluss und Poolung

- (1) Für die Vorhaltung von FCR darf der Anbieter ausschließlich die für die FCR präqualifizierten RE und RG in der Regelzone des Anschluss-ÜNB einsetzen. Dies gilt auch für die den RE und RG zugeordneten Technischen Einheiten (TE), die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind.
- (2) Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarte FCR ausschließlich an den in den Präqualifikationsunterlagen genannten Netzanschlüssen der eingesetzten TE vorzuhalten.
- (3) Die Poolung gemäß den PQ-Bedingungen (§ 4 RV) ist zulässig, wenn diese sich in derselben Regelzone befinden.

1.3 Nennung der technischen Einheit

- (1) Zur Sicherstellung der Systemsicherheit kann es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den Anschluss-ÜNB wichtig sein, vorab Kenntnis von den Technischen Einheiten zu erlangen, die für die Vorhaltung von FCR am nächsten Tag konkret vorgesehen sind. Diese Informationen werden zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig notwendigen Netzarbeiten benötigt.
- (2) Der Anbieter meldet dem Anschluss-ÜNB auf Anfrage täglich bis 17:00 Uhr die TE, die am folgenden Kalendertag planmäßig für die Vorhaltung von FCR eingesetzt werden

sollen, und gibt dabei jeweils auch die Höhe der FCR-Leistung an, die mit der betreffenden TE vorgehalten werden soll. Für die Meldungen von TE gelten die von den ÜNBs gemäß SO VO veröffentlichten Anforderungen zum Datenaustausch (KWEP-Prozess).

- (3) Der Anbieter aktualisiert diese Meldung sobald sich Änderungen bzgl. der Allokation zur planmäßigen Vorhaltung von FCR ergeben.
- (4) Eine Ablehnung der Änderungen durch den Anschluss-ÜNB kann nur bei drohender Gefährdung des sicheren Netzbetriebes erfolgen.

§ 2 Nachweis der Vorhaltung

Der Anbieter ist verpflichtet Erbringungsnachweise zur Vorhaltung der FCR gemäß der Anlage 4 aufzuzeichnen und dem Anschluss-ÜNB auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.